Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 14 (1934-1935)
Heft: 6

Artikel: Korporationen in der Schweiz
Autor: Schmidlin, Fritz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332096

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Korporationen in der Schweiz

Von Fritz Schmidlin.

Als im Anschluß an die Errichtung des Dritten Reichs die Erneuerungsbewegung in der Schweiz ihre Segel entfaltete, zeichneten sich unter den Trägern dieser Erneuerung verschiedene Gruppen ab, die eine grundlegende *Aenderung der Wirtschaftsverfassung* unseres Landes forderten. Ueber das Wie allerdings bestand keinerlei Klarheit. Man begegnete zwar in allen Publikationen immer wieder dem Ausdruck »Korporation« und den Worten »Ständestaat« oder »berufsständische Ordnung«, aber jede Gruppe und selbst die Angehörigen einer Gruppe unter sich stellten sich darunter ganz verschiedene Dinge vor. Es bestand eine eigentliche Begriffsverwirrung, die die Diskussionen uferlos und unfruchtbar werden ließ.

Auch heute noch bestehen viele Unklarheiten, doch zeichnen sich drei Gruppen deutlicher ab. Die erste Gruppe propagiert den eigentlichen *Ständestaat*, und ihre Anhänger rekrutieren sich hauptsächlich aus dem katholischkonservativen Lager. Die zweite Gruppe strebt nach einer »*berufsständischen Ordnung*« mit weitgehenden öffentlich-rechtlichen Kompetenzen der Berufsverbände; die Hauptträger dieser Tendenzen befinden sich in gewerblichen und mittelständischen Kreisen. Schließlich besteht noch die *frontistische* Gruppe, die zwar viel Verwandtschaft mit den Ideen der katholischen Befürworter des Ständestaates aufweist, ihre geistigen Quellen aber in keiner Weise verleugnet und offen eine Wirtschaftsverfassung auf der Grundlage des Führerprinzips verficht.

Der katholische Ständestaat.

Die unzweifelhaft entschlossensten Befürworter des Korporationenstaates finden sich unter den Katholischkonservativen. Unter ihnen nimmt Dr. Lorenz mit seinem »Aufgebot« eine führende Stellung ein. Ihre Idee fußt auf weltanschaulicher Grundlage. Sie geht aus von der »Enzyklika Quadrogesimo anno« vom 15. Mai 1931, einem Rundschreiben des Papstes Pius XI. über »die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft«. Es wird nicht nur eine *wirtschaftliche* Neuordnung angestrebt, vielmehr geht aus allen Publikationen und auch aus der Enzyklika selbst hervor, daß es sich um einen Vorstoß auf Wiederherstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse vor der liberalen Revolution handelt. Die katholischen Grundsätze sollen auf allen Gebieten des Lebens maßgebend sein, das ganze gesellschaftliche Leben soll wieder der römischen Kirche untergeordnet werden. Typisch dafür ist die Darstellung von *Marschak* im »Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik«, der erklärt:

> Die Idee des korporativen Staates spielt für den sozialen Katholizismus eine entscheidende Rolle. Nicht nur als unmittelbare Anwendung des mittelalterlichen Staatsideals auf die Gegenwart, sondern auch als wich-

tiges politisches Werkzeug im Kampf der Kirche gegen den zentralisierten bürokratischen Staat und als Mittel, den Arbeiterorganisationen eine Rechtfertigung und ein Ideal zu geben, das imstande wäre, den Sozialismus zu verdrängen und zugleich den Arbeitgebern den Klassenfrieden zu versprechen.

Man muß sich diese Grundlagen immer wieder vor Augen halten, wenn man die Beteuerungen von katholischer Seite liest, wonach der Korporationenstaat keineswegs im Widerspruch zur demokratischen Staatsverfassung stehe. Die Tendenz ist unverkennbar *antidemokratisch,* denn sie geht darauf aus, »an Stelle des demokratischen Aufbaues auf Volksentscheid, Volksvertretung und von der Mehrheit getragener Regierung eine *Hierarchie* zu schaffen im politischen Leben und in der Wirtschaft«, wie Genosse Max Weber in der »Gewerkschaftlichen Rundschau« mit Recht dargelegt hat. Wie in der katholischen Kirche selber, soll die Willensbildung nicht mehr von unten nach oben, sondern von der »Führung« aus, von oben nach unten erfolgen.

In der Propaganda für die Korporation werden nun freilich nicht diese Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt. Man empfiehlt vielmehr die Korporation als ein Gebilde, das unter Vermeidung des bösen Klassenkampfes im übrigen der Arbeiterschaft genau dieselben Vorteile biete wie eine Gewerkschaft.

Im »Aufgebot« sind die maßgebenden Leitsätze (wir können sie aus Raummangel nur summarisch wiedergeben) wie folgt formuliert worden:

> Die soziale Erneuerung unseres Volkes kann weder durch die Machtentfaltung der Arbeitgeber noch auch der Arbeiter erreicht werden; vielmehr führt diese zum Zusammenbruch des letzten gesellschaftlichen Zusammenhaltes. Sie kann nur erfolgen auf dem Wege des berufsständischen (korporativen) Aufbaues.
>
> In sich selbständig verwaltete und getrennte Organisationen der Arbeiter einerseits und der Arbeitgeber anderseits sollen durch die Bildung gemeinsamer Organisationen (Korporationen) ständige Träger gemeinsamer Werke von Arbeitgebern und Arbeitern schaffen. Ihnen sollen übertragen werden alle Aufgaben, die bisher einseitig entweder von einem Teile oder dem andern oder aber vom Staate besorgt wurden, wie zum Beispiel Berufsbildung, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung und -fürsorge, technische Betriebsgestaltung, Arbeiterversicherung, Durchführung des Arbeiterschutzes usw. Diese ständigen gemeinsamen Werke sollen eine Atmosphäre der Verständigung schaffen, durch welche die immer bestehenden Tendenzen zum Klassenkampfe mit der Zeit auf ein Minimum reduziert werden sollen.
>
> Der Staat soll Organisationen dieser Art besondere Aufgaben überweisen, ihre Beschlüsse für alle Berufsgenossen verbindlich erklären und sie selbst zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften erheben.
>
> Kollektivstreitigkeiten, die bisher auf dem Wege der Machtentfaltung und primitiver Kämpfe ausgetragen wurden, sind auf dem Wege wirtschaftlicher Rechtsprechung zu beseitigen.

Die Tendenzen, wie sie von den »Aufgebot«-Leuten und einem Teil der Jungkonservativen vertreten werden, haben ihren Niederschlag in

einem *Entwurf zu einem Bundesgesetz* gefunden, den der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz im Januar 1934 veröffentlicht hat. Er weicht allerdings in verschiedenen Punkten von den Vorschlägen ab, wie sie von den rassenreinen Anhängern des Ständestaates vertreten werden. So anerkennt er die staatliche Sozialpolitik und will der Korporation die Ueberwachung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen einräumen, während die Gruppe um den Abbé Savoy herum die staatliche Sozialpolitik überhaupt aufheben und alles den Korporationen überlassen will.

Die Genfer Korporationen.

Die oben wiedergegebenen Zitate sind mehr theoretischer Natur; im Kanton Genf, der über eine recht aktive christlichsoziale Bewegung verfügt, sind die ersten praktischen Gehversuche gemacht worden. Nach Angaben des Genfer Korporationenverbandes gab es Mitte 1934 in Genf insgesamt 12 Korporationen: für das Holzgewerbe, für das Baugewerbe, für das Lebensmittelgewerbe, für das Hotelgewerbe, für den Buchhandel und das graphische Gewerbe, für das Textil- und Bekleidungsgewerbe, für die Rechtsbüros, für die Patisserie-Konfiserie, für das Coiffeurgewerbe, für die chemische Industrie, für das Tabakgewerbe und für die Landarbeiter.

Dem Verband sind nach seinen Angaben 13 Gruppen von Arbeitgebern mit 499 Mitgliedern und 39 Gruppen von Arbeitnehmern mit 6208 Mitgliedern angeschlossen.

Bei den Arbeitgebern fällt auf, daß es eine Gruppe von bäuerlichen Arbeitgebern nicht gibt, trotzdem angeblich eine Korporation bestehen soll; bei den Arbeitnehmern sind alle möglichen Gruppen mitgezählt, namentlich auch alle Gruppen des öffentlichen Personals, die dem christlichsozialen Verkehrspersonal angehören, Reisende, Dienstmädchen usw. Von den Korporationen werden nach der uns vorliegenden Aufstellung etwa 470 Arbeitgeber und 3400 Arbeitnehmer erfaßt.

Es ist interessant, festzustellen, wie beim Abschluß von Verträgen von seiten dieser Korporationen vorgegangen worden ist. In mehreren Fällen sind den Arbeitgebern Vorschläge für die Regelung der Arbeitsbedingungen gemacht worden, die ganz einfach die von den freien Gewerkschaften erhobenen Forderungen *unterboten* haben. Man hat sich also nicht gescheut, bloß um zu vertraglichen Abmachungen zu gelangen, eine Art Schmutzangebote zu machen, um bei den Unternehmern in den Vorrang zu kommen. Das trifft namentlich zu für das Baugewerbe, für die Hotellerie und für die Konditoreien. Im Baugewerbe ist sogar der freie Samstagnachmittag teilweise preisgegeben worden. Im Hotelgewerbe haben die korporativen Vereinbarungen eine Verlängerung der Arbeitszeit um 6 bis 12 Stunden wöchentlich herbeigeführt und in den Konditoreien ist der Zwölfstundentag als Norm anerkannt worden, wobei die Arbeitszeit im Dezember auch länger ausgedehnt werden darf! Wahrhaftige Musterbeispiele für die segensreichen Wirkungen der Korporationen. Ueber die Lohngestaltung wird in den meisten Verträgen überhaupt nichts gesagt; eine Ausnahme macht das Bau-

gewerbe, aber offenbar nur deswegen, weil hier der Bau- und Holzarbeiterverband (die freigewerkschaftliche Organisation) einen Vertrag mit Minimallohnbestimmungen durchgesetzt hat!

Man braucht sich daher nicht zu verwundern, daß die Korporation bei den *Arbeitgebern* hoch im Kurse steht. Sie schließen einfach einen Korporationsvertrag zu möglichst schlechten und nichtssagenden Bedingungen ab und berufen sich dann gegenüber den freien Gewerkschaften darauf, daß ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen »vertraglich geregelt« seien und daß nach weiteren Verträgen kein Bedürfnis bestehe. Berücksichtigt man dann noch, daß die Tendenz besteht, solche Korporationsverträge als allgemeinverbindlich zu erklären, so ist die plötzliche »Vertragsfreundlichkeit« der Unternehmer durchaus verständlich.

Es sind daher in Genf nicht nur die Christlichsozialen, die sich eifrig für die Ausbreitung des Korporationswesens einsetzen, sondern namentlich auch die den Unternehmern nahestehenden Liberalkonservativen (sie nennen sich in Genf Demokraten). Zwei Vertreter dieser Partei, die Abgeordneten *Chamay* und *Balmer*, haben im Genfer Großen Rat Gesetzesentwürfe zur Förderung des Korporationenwesens eingereicht. Beide Entwürfe — der eine umfaßt 10, der andere bloß 3 Artikel — verfolgen die Tendenz, den Korporationen öffentlichrechtliche Funktionen zu verleihen und ihre Vereinbarungen allgemeinverbindlich zu erklären. Ueber das Stadium von Entwürfen ist man aber bisher nicht hinausgekommen.

Das Freiburger Korporationengesetz.

Während die Genfer Korporationen ihre Propaganda hauptsächlich auf die Kantone Genf, Waadt und Wallis konzentrieren, hat die katholischkonservative *Freiburger Kantonsregierung* einen gleich aufs Ganze gehenden Vorstoß unternommen. Im Oktober 1933 hat sie dem Großen Rat *Botschaft und Gesetzesentwurf über die korporative Organisation* vorgeleget. Genosse A. Gysin hat sich mit diesem Entwurf in der Mainummer (1934) der »Gewerkschaftlichen Rundschau« grundsätzlich auseinandergesetzt.

Der Entwurf des Freiburger Staatsrates läßt sich wie folgt charakterisieren: Die sogenannten »natürlichen Gemeinschaften« (worunter die Berufsstände, die Korporationen verstanden sind) werden vom Staate anerkannt und mit einem juristischen Statut ausgestattet. Ihre Aufgabe bestände darin, die Arbeitsbedingungen — genannt werden besonders die Arbeitszeit, die Verwendung von Frauen und Kindern in Handel und Industrie, die Bedingungen der Berufslehre und der Arbeiterschutz — *gesetzlich zu regeln;* ferner hätten sie die Sozialversicherung, die Werke der Fürsorge, der Selbsthilfe, der beruflichen Ausbildung durchzuführen, mit einem Wort »*alle Maßnahmen zu treffen,* die das Wohlergehen des betreffenden Berufsstandes erheischt«. Sind diese Regeln vereinbart, so sollen sie auf alle anwendbar sein, die denselben Beruf ausüben, das heißt, der Staat soll die von den Korporationen erlassenen Verordnungen allgemeinverbindlich erklären.

Kompetentes Organ hierfür wäre der *Staatsrat*, der übrigens auch über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Verbände zu entscheiden hätte; die Volksvertretung hätte zu diesen Dingen überhaupt nichts zu sagen.

Sehr treffend hat Genosse Gysin in seiner Arbeit dargetan, daß der Entwurf des Freiburger Staatsrates nach verschiedener Hinsicht mit den Bestimmungen der *Bundesverfassung* im Widerspruch steht. Es gibt bundesgesetzliche Vorschriften über die Arbeit in den Fabriken, über den Dienstvertrag, über die Arbeit von Frauen und Kindern in den Gewerben, über die wöchentliche Ruhezeit, über die berufliche Ausbildung usw., über die sich auch eine Kantonsregierung und eine von ihr anerkannte Korporation nicht hinwegsetzen kann. Der Freiburger Staatsrat hat dann seinen ersten Entwurf im Februar 1934 wesentlich abgeschwächt, aber auch die Neuauflage steht hinsichtlich des Koalitionsrechts und des Arbeitsrechts im Widerspruch zur Bundesverfassung.

Welches Schicksal schließlich diesem Freiburger Korporationengesetz beschieden sein wird, steht noch nicht fest. Im Großen Rat — die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft besitzt keine Vertretung — hat die freisinnige Vertretung entschieden opponiert und die Ergreifung des Referendums angekündigt. Aber auch im katholisch-konservativen Lager selbst scheint die Begeisterung nicht allzu groß zu sein, ist doch der Gesetzesentwurf bei 113 Mitgliedern des Rats mit nur 57 Stimmen angenommen worden. Mißtrauisch ist man namentlich in bäuerlichen Kreisen. Diese sehr unsichere Lage hat offenbar die Kantonsregierung veranlaßt, mit der Publikation des Gesetzesentwurfes zuzuwarten, so daß die Referendumsbewegung, die selbstverständlich von der organisierten Arbeiterschaft tatkräftig unterstützt werden wird, noch nicht eingeleitet werden konnte. Man möchte offenbar die mißtrauischen Gemüter zuerst besänftigen und die sonstigen Widerspenstigen zähmen, ehe man den Hosenlupf vor dem Volk wagt. Ein Verhalten, das die Mentalität der Freiburger Regierung im schönsten Licht erstrahlen läßt!

Die berufsständische Ordnung.

In gewerblichen Kreisen haben namentlich die Gruppen um die »Neue Schweiz« anfänglich lebhaft für die berufsständische Ordnung geworben. Form und Gestalt hat die Sache dann durch den sogenannten *St. Galler Entwurf* erhalten, eine Schöpfung freisinniger Kreise, die sich zur Hauptsache auf Vorschläge des Präsidenten des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Nationalrats Schirmer, stützt. Der St. Galler Entwurf geht nicht von weltanschaulichen Grundlagen aus, sondern von der Praxis, von den alltäglichen Nöten und Sorgen des Gewerbestandes. Durch Organisation der Wirtschaft soll diesen Nöten gesteuert werden, wobei gleichzeitig — als Nebenzweck — der katholischkonservative Vorstoß mit dem Ständestaat aufgefangen werden soll.

Der St. Galler Entwurf zerfällt in zwei Teile. Ein *dringlicher Bundesbeschluß* soll die *Organisation der Wirtschaft* und die *Heran-*

ziehung der Berufsverbände zur Mitarbeit bei der Durchführung außerordentlicher und vorübergehender Maßnahmen zum Schutze der schweizerischen Volkswirtschaft regeln. Ferner soll ein Entwurf zu einem *Bundesgesetz* Bestimmungen über die *Berufsverbände* und deren staatliche Anerkennung bringen und die gesetzliche Grundlage für einen *Wirtschaftsrat* schaffen.

Der Gesetzesentwurf über die Berufsverbände sieht vor, daß die beruflichen Verbände unter gewissen Voraussetzungen die staatliche Anerkennung bekommen; als solche Voraussetzungen werden genannt: Der Verband muß eine größere Zahl von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern des betreffenden Berufes umfassen und muß sich mehrheitlich aus *Schweizerbürgern* zusammensetzen; er muß von einer öffentlichen Urkundsperson beglaubigte Statuten besitzen, die keinerlei der Verfassung oder dem geltenden Recht zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten dürfen und die *politische Neutralität* des Verbandes garantieren müssen. Einige weitere Vorschriften sind weniger wichtiger Natur, immerhin ist interessant, daß der Entwurf als Voraussetzung für die Anerkennung stipuliert, daß »die Verbände eine Geschäftsstelle besitzen müssen, die für die geordnete Verbandsverwaltung die nötige Gewähr bietet«. Man hat sonst aus gewerblichen Kreisen über die »Sekretärenwirtschaft« auch schon andere Stimmen gehört.

Aus den anerkannten Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer soll dann der *Bundesrat* für jeden Beruf einen *Fachausschuß* ernennen. Sie sollen die von den Berufsverbänden ihrer Wirtschaftsgruppe ausgehenden Verträge und Beschlüsse begutachten. Als oberstes Organ wird ein *Wirtschaftsrat* aus Vertretern der anerkannten Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr, unter Zuzug von Vertretern der Wissenschaft und des Konsums vorgesehen; seine Mitglieder sollen ebenfalls vom *Bundesrat* ernannt werden.

Die Aufgaben und Befugnisse der Berufsverbände werden in Art. 7 des Entwurfes wie folgt umschrieben:

> Die Berufsverbände haben sich mit allen Fragen, die im Arbeitsgebiete ihres Berufes liegen und die der Förderung des Berufes im Rahmen des Volksganzen dienen, zu beschäftigen und die Förderung des Gemeingeistes zu pflegen. Insbesondere fallen ihnen folgende Aufgaben zu:
>
> *a) Aufgaben sozialer Natur.*
>
> 1. Mitarbeit bei der Vorberatung und Durchführung der Gesetze und Verordnungen über die Sozialversicherung und Sozialfürsorge.
> 2. Abschluß von Verträgen zwischen Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Regelung der Arbeitsverhältnisse oder einzelner Zweige der Sozialversicherung und Sozialfürsorge, soweit diese nicht ihre gesetzliche Regelung gefunden haben.
> 3. Regelung und Durchführung der Berufsbildung im Sinne des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 und dessen weiterer Ausführung.
> 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise und des Arbeiterschutzes, insbesondere der Unfallverhütung.

b) Aufgaben wirtschaftlicher Natur.

1. Betätigung als Organe der wirtschaftlichen Willensbildung bei der Vorbereitung von Staatsverträgen, Gesetzen, Verordnungen und Erlassen wirtschaftlicher Natur.

2. Ausführung der den Berufsverbänden in wirtschaftlichen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen übertragenen Aufgaben.

3. Beschlußfassung betreffend Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und zur Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Konsums und an die Entwicklung der Technik unter möglichster Wahrung der Interessen des Arbeitsmarktes.

4. Abschluß von Vereinbarungen mit andern Berufsverbänden zwecks Regelung der gegenseitigen Beziehungen, insbesondere auch der Beziehungen zwischen Produzent und Abnehmer, unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen anderer Berufsgruppen und einzelner Berufstätiger und Betriebe.

5. Mitarbeit bei der Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland, sei es durch Fassung von zweckdienlichen Beschlüssen oder zweckdienlichen Vereinbarungen.

Das Hauptgewicht des Entwurfes liegt ganz offensichtlich im III. Abschnitt betreffend *die Verbindlicherklärung von Verträgen und Beschlüssen.* Die Berufsverbände haben sich, wenn sie die Verbindlicherklärung erreichen wollen, an den zuständigen Fachausschuß zu wenden, der sie begutachtet. Gestützt auf dieses Gutachten entscheidet bei Verträgen oder Beschlüssen, die sich auf das Gebiet nur eines Kantons erstrecken, das zuständige kantonale Departement, bei Abmachungen, die sich auf mehrere Kantone erstrecken, das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Gegen die Entscheide dieser Instanzen kann an die Gesamtregierung rekurriert werden.

Man sieht aus dieser kurzen Inhaltsangabe, wie die Entscheidungen fast durchweg in der Hand der *Kantonsregierungen* oder des *Bundesrates* liegen. Deren Machtposition wird also bewußt gestärkt und das Mitspracherecht der Volksvertretung eingeschränkt. Dieser politische Zweck wird im Kommentar zum St. Galler Entwurf wie folgt umschrieben:

> Die Wirtschaftsordnung nach dem St. Galler Vorschlag verändert die bisherige Stellung des Bundesrates dadurch, daß sie ihm neue gesetzliche Vollmachten gibt. Er wird im Rahmen einer notwendig weitgefaßten Wegleitung zur letzten entscheidenden Instanz in all jenen Wirtschaftsfragen, die mit dem Mittel der Allgemeinverbindlicherklärung gelöst werden sollen. Neben der rein exekutiven Funktion *erhält der Bundesrat damit auch rechtsetzende Kraft im Gebiet der Wirtschaft.* Ein solcher Bundesrat müßte zu jener »*starken Regierung*« werden, welche breite Kreise unserer Bevölkerung aus der Anschauung der veränderten Verhältnisse der Gegenwart bereits in anderem Zusammenhang gefordert haben.

Die Arbeiterschaft wird sich zu dieser »starken Regierung« zweifellos ihren eigenen Vers machen. Wir haben bereits erwähnt, daß der St. Galler Entwurf vorsieht, eine provisorische Regelung der Dinge auf dieser Grundlage durch *dringlichen Bundesbeschluß* herbeizu-

führen. Die Verfasser des St. Galler Entwurfes begründen diese Forderung damit, daß der *verfassungsmäßige Weg* ihrer vollen Ueberzeugung nach innert nützlicher Frist nicht zu einem ersprießlichen Resultat führen werde, so daß überhaupt nur der dringliche Bundesbeschluß übrig bleibe. Dieser schließe überdies den gewaltigen Vorteil in sich, ein zeitlich begrenztes Provisorium zu sein, welches gestatte, die vor der verfassungsmäßigen Verankerung unerläßlichen praktischen Erfahrungen zu sammeln.

Das Vertrauen in die Güte der verfochtenen Sache und namentlich zur Volksmehrheit scheint nach diesen Ueberlegungen auch bei den Urhebern des Entwurfes nicht allzu groß zu sein.

Der St. Galler Entwurf hat inzwischen auch in den parlamentarischen Verhandlungen seinen Niederschlag gefunden; zwei in dieser Richtung laufende Postulate von Nationalrat Schirmer sind im Nationalrat erheblich erklärt worden. Die sozialdemokratische Fraktion hat ihnen in Uebereinstimmung mit der Stellungnahme des Gewerkschaftsbundes *nicht* zugestimmt. Die Arbeiterschaft ist zweifellos gerne bereit, bei einer Neuordnung der Wirtschaft mitzuwirken, aber nur wenn bestimmte Garantien geboten werden. Einmal darf *die Selbständigkeit und das Selbstbestimmungsrecht der Verbände* in keiner Weise tangiert werden und dann soll der *verfassungsmäßige Weg* beschritten werden. Eine »starke Regierung« ist in unsern Augen nur die, die in Uebereinstimmung mit der Volksmehrheit regiert und nicht die, die aus Angst vor dieser Volksmehrheit mit dringlichen Bundesbeschlüssen und Vollmachten operiert.

Dem St. Galler Entwurf standen auf Arbeitnehmerseite die *Angestelltenverbände* nahe; sie teilen aber weitgehend die Auffassungen des Gewerkschaftsbundes in bezug auf die Voraussetzungen einer Neuregelung. Eine hierzu angenommene Entschließung erklärt:

> Die Schweizerische Angestelltenkammer lehnt jede Neuordnung der Wirtschaftsorganisation, welche dazu angetan ist, die Freiheit und Selbständigkeit der maßgebenden beruflichen Organisationen anzutasten, entschieden ab. Insbesondere kann sie sich nicht befreunden mit der Form des reinen Stände- oder Korporationenstaates, die anscheinend die Volksrechte in das System des wirtschaftlichen Gesamtaufbaues verlegt, jedoch im Gegensatz zur demokratischen Staatsform die staats- und wirtschaftspolitische Leitung einer kleinen Führerschicht überläßt, die nichts sehnlicher erstrebt, als wesentliche Volksrechte auszuschalten.

Es erübrigt sich, über die Pläne der *Frontisten,* die ebenfalls den Ständestaat propagieren, längere Ausführungen zu machen, da ihre diesbezüglichen Forderungen so unklar und widerspruchsvoll sind, daß sich eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht lohnt. Sicher ist, daß sie sich zu den katholischkonservativen Ideen weit stärker hingezogen fühlen als zu den gewerblich-freisinnigen. Auch bei den Fronten steht der *politische Zweck* im Vordergrund, das heißt man will mit dem Korporationenstaat *einer bestimmten Weltanschauung zum Durchbruch verhelfen.*

Die Aussichten der Korporationen.

In der Sturm- und Drangzeit der helvetischen Faschisten, kurz nach der Machtergreifung durch Hitler in Deutschland, erhofften die Wortführer der »Erneuerung«, daß sich die Korporationenidee die Herzen des arbeitenden Volkes der Schweiz im Sturm erobern werde. Seither haben sie viel Wasser in den schäumenden Wein gegossen und es ist wesentlich stiller geworden. Die Erfahrungen in ausländischen Staaten sind nicht geeignet, die Werbekraft der Idee zu erhöhen. Der Klassenkampf ist nicht abgeschafft, die Gegensätze, die sich aus der Wirtschaft selbst ergeben, dauern fort, auch wenn sie sich infolge der Gleichschaltung nicht offen auswirken können. Tatsache ist, daß sich unter dem Regime des Ständestaates überall eine *krasse Verschlechterung der Arbeits- und Existenzbedingungen des arbeitenden Volkes* vollzogen hat, und dieser Anschauungsunterricht hat die Begeisterung für den Korporationenstaat wesentlich abgekühlt.

Dennoch ist Wachsamkeit am Platze. Man wird auch hier versuchen, das Volk löffelweise an die fremde Kost zu gewöhnen. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß gerade im freisinnigen Lager viele gutgläubige Leute für die Erneuerung, für die gewerblichen Ideen eintreten, die es ganz entrüstet von sich weisen würden, wenn man ihnen erklärt, daß sie etwas befürworten, was sich mit den Grundsätzen unserer Demokratie nicht verträgt. Man darf aber nicht verkennen, daß solche Dinge ihren eigenen Gesetzen folgen und daß man die ganz und halbfaschistischen Pläne nicht dadurch bekämpft, daß man ihnen auf halbem Wege entgegenkommt. Wer die Volksrechte wirklich erhalten will, darf sie auch nicht langsam abbröckeln lassen und glauben, es sei dann noch früh genug, einzugreifen, wenn es an die Fundamente gehe.

Für den objektiven Menschen steht die Tatsache fest, daß *nicht die Demokratie schuld ist* an der wirtschaftlichen Zerrüttung mit ihren sozialen und moralischen Folgen; vielmehr ist *die Unzulänglichkeit der heutigen Wirtschaft* dafür verantwortlich, daß die Demokratie nicht reibungslos funktioniert. Mit formalpolitischen Aenderungen am demokratischen Aufbau wird da gar nichts geholfen. Die *Wirtschaft* bedarf einer neuen Organisation und bedarf der Leitung nach neuen Gesichtspunkten. Die Korporationen bringen *diese* Erneuerung nicht.

Die schweizerische Arbeiterschaft kann sich daher allen Tendenzen gegenüber, die auf dem Wege einer angeblichen »Neugestaltung der Wirtschaft« eine Einschränkung der Volksrechte anstreben, nur *ablehnend* verhalten. Sie hat *ihre* Forderungen zur Umgestaltung der Wirtschaft gestellt, sie beschreitet zu ihrer Verwirklichung den verfassungsmäßigen Weg und ist im Begriffe, immer weitere Kreise des arbeitenden Volkes zu gemeinsamem Kampf für die Rechte der Arbeit zu gewinnen. Und sie ist überzeugt, daß dieser Kampf zum Wohle der großen Mehrheit des Schweizervolkes und unseres Landes geführt wird.